



CVJM Dhünn e.V.
Hülsen 16
42929 Wermelskirchen
vorstand@cvjm-dhuenn.de

Dħuñn, der 08.02.26

Änderungsvorschlag des Vorstands zur Satzung

Die Änderungsvorschläge finden sich in der rechten Spalte in *kursiv*. Paragrafen und Absätze, die nicht genannt sind, sind von den Änderungen nicht betroffen.

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
§ 4	§ 4
	<p>(4) <i>Grundlage und Ziel des Vereins ist darüber hinaus der Schutz von Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schutzbefohlenen in allen Arbeitsbereichen.</i></p> <p><i>Der Verein toleriert keine Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.</i></p>
§ 9	§ 9
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.	(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss <i>in Textform</i> mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind: - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.	(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind <i>insbesondere</i> : - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.



CVJM Dhünn e.V.
Hülsen 16
42929 Wermelskirchen
vorstand@cvjm-dhuenn.de

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahmen durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.	(4) Einem Mitglied können bei Verstoß gegen Ziele und Grundlage des Vereins bestimmte Mitgliedsrechte entzogen werden. Hierzu zählen insbesondere der Ausschluss von der aktiven Mitarbeit sowie ein Hausverbot.
	(5) Über den Ausschluss und Entzug der Mitgliedschaftsrechte entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahmen durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
§ 12	§ 12
(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn sie ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.	(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn sie ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt.